

Herkunftsangaben



An das
Österreichische Patentamt
Dresdner Straße 87
1200 Wien

Antrag auf Eintragung einer geographischen Angabe oder Ursprungsbezeichnung gemäß VO (EU) Nr. 1151/2012

Bitte für amtliche Vermerke
freihalten!

Bitte **fett umrandete Felder unbedingt** ausfüllen!

(Die eingeklammerten Zahlen verweisen auf Erläuterungen in der angeschlossenen Ausfüllhilfe)

Antragsteller (Name und Anschrift) (1)
Tel.: FAX:
E-Mail:
Antragsteller ist
<input type="checkbox"/> Einzelanmelder (Ausführungen und Belege zur Antragsberechtigung bitte anschließen) (2)
<input type="checkbox"/> Vereinigung
Zusammensetzung der Vereinigung: (3)
<input type="checkbox"/> Erzeuger/Verarbeiter (Anzahl:)
<input type="checkbox"/> Erzeuger/Verarbeiter und andere Personen (Anzahl:)
Rechtsform der Vereinigung:

<input type="checkbox"/> Vertreter <input type="checkbox"/> inländischer Zustellbevollmächtigter (4)
Name und Anschrift
Tel.: FAX:
E-Mail:
Ihr Zeichen:
<input type="checkbox"/> Vollmacht liegt bei <input type="checkbox"/> Vollmacht erteilt (<i>nur für Rechts-, Patentanwalt oder Notar</i>)

Zu schützende Bezeichnung

Beantragt wird der Schutz der Bezeichnung als

(5)

- geographische Angabe
- Ursprungsbezeichnung

Art des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels

(6)

- unverarbeitet
- verarbeitet

Verarbeitungsart:

Bezeichnet die geographische Angabe/Ursprungsbezeichnung auch ein in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder in einem Drittstaat gelegenes geographisches Gebiet ?

- nein
- ja, nämlich (Angabe des anderen Mitgliedsstaats/Drittlandes)

Beilagen/Anlagen:

- Ausführungen zur Antragsberechtigung (bei Einzelanmelder)
- Spezifikation (gemäß Art. 7 der VO (EU) Nr. 1151/2012)
- Einziges Dokument (gemäß Art. 8 Abs. 1 lit. c der VO (EU) Nr. 1151/2012)
- elektronischer Datenträger

(7)

(8)

(9)

- Bankverbindung (Zustimmungserklärung)
- Sonstiges, nämlich

Datum, Unterschrift(en)

.....

.....

Bankverbindung

Bitte geben Sie uns Ihre Bankverbindung bekannt, damit wir allfällige Rücküberweisungen von Gebühren im Laufe des Verfahrens schneller und effizienter durchführen können.

Wir möchten Sie allerdings ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Angabe der Bankverbindung freiwillig ist und ihre Verwendung an die unterfertigte Zustimmungserklärung gebunden ist.

Kontoinhaber (Name und Adresse):

Bankverbindung

BIC-Code

IBAN-Nr.

Zustimmungserklärung:

Ich/Wir stimme(n) ausdrücklich zu, dass die Daten betreffend meiner(unserer) Bankverbindung zum Zweck der allfälligen Rücküberweisung von Gebühren vom Österreichischen Patentamt verwendet werden und deshalb auch an das kontoführende Bankinstitut des ÖPA (derzeit P.S.K.) weitergegeben werden können.

Ich(wir) nehme(n) zur Kenntnis, dass die Bekanntgabe der Bankverbindung fakultativ ist, die Anmeldeformulare der gesetzlichen Akteneinsicht unterliegen und dass ich(wir) diese Zustimmung jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Österreichischen Patentamt ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann (können).

Datum und Unterschrift:

Erläuterungen und Hinweise

Über diese Ausfüllhilfe hinausgehende Anleitungen finden Sie im **INFORMATIONSBLATT zum Schutz geografischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen** und im **Gebühreninformationsblatt**. Alle diese Informationen, aktuelle Hinweise und die gültige Version dieses Formulars können auf der Webseite des Österreichischen Patentamts (www.patentamt.at) abgerufen werden.

Auf unserer Webseite finden Sie auch unsere Datenschutzerklärung (www.patentamt.at/datenschutz). Diese liegt ebenso im Kundencenter auf.

ACHTUNG: Warten Sie bitte mit der Einzahlung der erforderlichen Gebühren bis zur Bekanntgabe des Ihrem Antrag zugeteilten Aktenzeichens und führen Sie dieses bei der Einzahlung unter „Verwendungszweck der Zahlung“ an.

Ausfüllhilfe

1. Bitte geben Sie Ihren vollständigen (ungekürzten) Namen (z.B. lt. Firmenbuch, Vereinsregister) und Ihre Anschrift an. Mitglieder einer „GesbR“ sind einzeln mit Vor- und Zunamen anzuführen. Zur Frage, wer nach der VO (EU) Nr. 1151/2012 überhaupt antragsberechtigt ist, vgl. Sie bitte das Informationsblatt.
2. Gemäß Art. 49 Abs. 1 Unterabsatz 2 werden nur bei Vorliegen besonderer Bedingungen natürliche oder juristische (Einzel-)Personen einer antragsberechtigten „Vereinigung“ gleichgestellt (vgl. Sie bitte das Informationsblatt, Teil I) und können als Antragsteller auftreten. Die Erfüllung dieser Bedingungen ist auf einem gesonderten Beiblatt als Bestandteil des Antrages darzustellen und zu belegen.
3. Gemäß Art 3 der VO (EU) Nr. 1151/2012 kann nur eine Vereinigung von Erzeugern oder Verarbeitern des gleichen Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels als Antragsteller auftreten. Andere Beteiligte (z.B. Interessensvertretungen, Fördervereine etc.) können sich der Vereinigung anschließen. Die Rechtsform und die Zusammensetzung der Vereinigung sowie die Anzahl ihrer Mitglieder sind anzugeben.
4. Die Bestellung eines Vertreters ist nicht verpflichtend; ein solcher ist daher nur dann anzuführen, wenn das Verfahren von diesem durchgeführt werden soll. Handelt es sich dabei nicht um einen Patent-, Rechtsanwalt oder Notar, der sich auf eine ihm erteilte Vollmacht berufen kann, so muss ein Vertreter die ihm erteilte Vollmacht dem Österreichischen Patentamt vorlegen.
Ein namhaft gemachter Zustellbevollmächtigter ist im Gegensatz dazu lediglich zur Entgegennahme von Poststücken für den Antragsteller (RSb-Briefe) autorisiert, kann im Namen des Antragstellers jedoch keine sonstigen rechtswirksamen Handlungen tätigen bzw. für diesen Erklärungen abgeben.
Personen, die firmen- oder vereinsrechtlich vertretungsbefugt sind, wie Geschäftsführer, Prokuristen, Vereinsobmänner oder Handlungsbevollmächtigte, sind nicht anzuführen.
5. Ob eine Bezeichnung als „geographische Angabe“ oder als „Ursprungsbezeichnung“ geschützt werden kann, richtet sich nach dem Grad der vorhandenen Bindung des solcherart bezeichneten Produktes an sein Herkunftsgebiet. Diese Unterscheidung ist in vielerlei Hinsicht von großer Bedeutung für die Erstellung der weiteren Antragsunterlagen und die erforderliche Nachweisführung (vgl. Sie bitte das Informationsblatt).
6. Zur Frage für welche Produktgruppen ein Schutz nach der VO (EU) Nr. 1151/2012 überhaupt möglich ist, vgl. Sie bitte Anhang I des Informationsblattes. Auch für allfällige

Verarbeitungsprodukte muss die Einhaltung der Eintragungsbedingungen in den Antragsunterlagen dargelegt werden; daher ist anzugeben, welche Verarbeitungsstufen des zu schützenden Grundproduktes vorliegend in Frage kommen.

- 7.** *Die Spezifikation ist verpflichtender Bestandteil des Antrages und hat zumindest Angaben zu den in der VO (EU) Nr. 1151/2012 genannten Punkten zu enthalten. Vergleichen Sie bitte in diesem Zusammenhang Teil II des Informationsblattes und behalten Sie die dort dargestellte Gliederung bei. Ein verbindlich zu verwendendes EU-Formblatt für die Spezifikation gibt es nicht.*
- 8.** *Das so genannte „Einziges Dokument“ ist ebenfalls verpflichtender Bestandteil des Antrages und enthält die wichtigsten Angaben der Spezifikation (Art. 8 Abs. 1 lit. c VO (EU) Nr. 1151/2012). Es ist primäre Grundlage für die Prüfung des Antrages auf Unionsebene. Für seine Erstellung steht ein EU-Formblatt zur Verfügung, das Sie über unsere Webseite (<https://www.patentamt.at/formulare/>) downloaden und bearbeiten können. Beachten Sie bitte in diesem Zusammenhang auch die weiterführenden Hinweise im Teil III des Informationsblattes.*
- 9.** *Das ausgefüllte Antragsformular sowie alle angeschlossenen weiteren Antragsteile sind dem Österreichischen Patentamt auf einem elektronischen Datenträger und in Papierform zu übermitteln.*